
S 25 AS 4332/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	21
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 4332/17
Datum	19.09.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 21 AS 1977/19
Datum	16.09.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 19.9.2019 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Streitig ist die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1.4.2017 bis zum 30.9.2017 bzw. ab Beginn des Leistungsbezugs.

Â

Der 1957 geborene Klager bewohnt gemeinsam mit seiner Ehefrau eine 46,5 qm groe 2-Zimmer-Wohnung in der F-Strae 1 in L. Die Warmwasseraufbereitung erfolgt ber Strom (dezentrale Warmwassererzeugung), die Beheizung ber einen Mix aus Strom und Gas. Angemietet hat der Klager zustzlich Rumlichkeiten von 60 qm im Haus H-Strae 66 in L (Mietvertrag fr gewerbliche Rume mit Mietbeginn am 15.8.1992), wobei Nheres zu den diesbezglichen Kosten und der Art und Intensitt der Nutzung nicht bekannt ist.



Der Klager und seine Ehefrau stehen als Bedarfsgemeinschaft (BG) im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 13.3.2017 bewilligte der Beklagte der BG mit Bescheid vom 24.3.2017 fr die Zeit vom 1.4.2017 bis 30.9.2017 vorlufig Leistungen nach dem SGB II in Hhe von insgesamt 847,92 . Der Bescheid ergehe zunchst vorlufig, da die Kosten der Unterkunft und Heizung hinsichtlich der Heiz-, Neben- und sonstigen Kosten ungeklrt seien. Auch die Einkommensverhltnisse aus den beiden Beschftigungsverhltnissen des Klagers und seiner Ehefrau seien noch ungeklrt. Im Bescheid legte der Beklagte einen Regelbedarf von je 368 , einen Mehrbedarf fr die Warmwassererzeugung von je 8,46  und eine Grundmiete von je 135,50  zugrunde. Zudem rechnete der Beklagte ein Einkommen des Klagers i.H.v. 220  (brutto wie netto) und ein Einkommen der Ehefrau des Klagers von 200  (brutto wie netto) unter Abzug der Freibetrge an.



Hiergegen legte der Klager am 25.4.2017 Widerspruch ein. Der Beklagte habe insbesondere nicht bercksichtigt, dass ihm 20  an Fahrtkosten erstattet wrden. Eine Anrechnung dieses Betrages als Einkommen sei daher nicht nachvollziehbar. Hierzu legte der Klager im Nachgang eine Bescheinigung seines Arbeitgebers vom 4.5.2017 vor, wonach sich das monatlich berwiesene Gehalt von 220  aus dem Lohn i.H.v. 198  und anteiligen Fahrtkosten i.H.v. 22  zusammensetze. Darber hinaus reichte der Klager eine Mietbescheinigung vom 12.6.2017 ein, wonach fr die Wohnung in der F-Strae ab 08/2016 eine Grundmiete von 216  zuzglich einer Nebenkostenvorauszahlung von 100  zu zahlen sei.



Mit nderungsbescheid vom 18.7.2017 bewilligte der Beklagte vorlufig hhere Leistungen fr die Zeit vom 1.8.2017 bis zum 30.9.2017 in Hhe von insgesamt 892,92 . Die hheren Kosten der Unterkunft seien gem der eingereichten Mietbescheinigung angepasst worden.



Auch gegen diesen Änderungsbescheid legte der Kläger entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung am 3.8.2017 Widerspruch ein. Die Heizkosten seien gar nicht, die Wohnkosten nicht in zustehender Höhe gewährt worden. Diesen Widerspruch verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 6.10.2017 als unzulässig. Der Änderungsbescheid vom 18.7.2017 sei nach [§ 86 SGG](#) Gegenstand des laufenden Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 24.3.2017 geworden.

Ä

Mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 6.10.2017 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 24.3.2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.7.2017 als unbegründet zurück. Die höheren Kosten der Unterkunft seien entsprechend der vorgelegten Mietbescheinigung berücksichtigt worden. Weitergehende Kosten der Unterkunft und Heizung seien nicht nachgewiesen. Die Einkünfte seien zutreffend angerechnet worden. Der von seinem Einkommen abzusetzende Pauschbetrag von 100 €, umfasse die geltend gemachten Fahrtkosten von 22 €.

Ä

Hiergegen hat der Kläger am 6.11.2017 Klage vor dem SG Köln erhoben.

Der Bescheid sei fehlerhaft und nicht nachvollziehbar. Auf die Verwaltungsakte des Jobcenters werde verwiesen und gleichzeitig Akteneinsicht in die komplette aktuelle Gerichtsakte beantragt mit der Genehmigung auf Anfertigung eigener Kopien. Geklagt werde u.a. um die seit Beginn des Arbeitslosengeld (ALG) II-Bezugs nicht gezahlten Wohn- und Heizkosten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Er sei der Meinung, dass die meisten ALG II-Empfänger monatlich durchschnittliche Heizkosten erhielten, auch im Hochsommer. Auch andere Leistungen seien falsch oder gar nicht berechnet worden.

Ä

Im Rahmen des Klageverfahrens bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 28.5.2018 die Leistungen nach dem SGB II endgültig für die Zeit vom 1.4.2017 bis zum 30.9.2017. Mit Änderungsbescheid vom 11.6.2018 bewilligte er unter Bezugnahme auf die Mietbescheinigung weitere Kosten der Unterkunft für den Zeitraum vom 1.4.2017 bis 31.7.2017 und hob den Bescheid vom 28.5.2018 insoweit auf, so dass nunmehr im gesamten Leistungszeitraum Kosten der Unterkunft in Höhe von je 158,00 € abgenommen wurden.

Ä

Auf die Anfrage des SG, ob sich das Verfahren angesichts der Änderungsbescheide erledigt habe, hat sich der Kläger nicht weiter erklärt

Â

Mit Schreiben vom 22.10.2018 hat der Kl ger zum Teil geschw rzte Kontoausz ge seines Girokontos bei der Postbank L vorgelegt. Zudem hat er ausgef hrt, dass ihm von Seiten des LSG NRW im Nachgang zu einem gerichtlichen Verfahren Unterlagen zur ckgesandt worden seien. Es sei f r ihn nicht nachvollziehbar, ob und ggf. in welchem Umfang diese Eingang in die Gerichtsunterlagen gefunden h tten.

Â

Das Sozialgericht hat dem Kl ger mit der Ladung zur m ndlichen Verhandlung eine Frist nach [  106a SGG](#) gesetzt, um die bislang nicht vorgebrachten Tatsachen anzugeben, durch deren Ber cksichtigung oder Nichtber cksichtigung im Verwaltungsverfahren sich der Kl ger beschwert f hlt, und ihn  ber die Folgen der Fristvers umung belehrt. Weitere Unterlagen sind innerhalb dieser Frist nicht eingegangen.

Â

Im Termin zur m ndlichen Verhandlung hat der Kl ger keinen Antrag gestellt. Er wolle nicht, dass er auf Dinge festgelegt werde, die nicht zutreffend seien.

Â

Der Kl ger hat aus Sicht des SG sinngem   beantragt,

Â

den Bescheid vom 24.3.2017, ge ndert durch Bescheid vom 18.7.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.10.2017, ersetzt durch Bescheid vom 28.5.2018 und  nderungsbescheid vom 11.6.2018, aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, h here Leistungen nach dem SGB II ab Beginn des Leistungsbezuges zu gew hren.

Â

Der Beklagte hat beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Er hat zur Begr ndung Bezug genommen auf die Ausf hrungen in den angefochtenen Bescheiden. Neuer Sachverhalt sei nicht vorgetragen worden.

Â

Mit Urteil vom 19.9.2019, dem KlÃ¤ger zugestellt am 29.10.2019, hat das SG die Klage abgewiesen.

Â

Nach verstÃ¤ndiger Auslegung des Begehrens des KlÃ¤gers wende sich dieser letztlich zulÃ¤ssigerweise gegen den Bescheid vom 28.5.2018, geÃ¤ndert durch Bescheid vom 11.6.2018 im Rahmen der hierzu statthaften Anfechtungs- und Leistungsklage, gerichtet auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 1.4.2017 bis zum 30.9.2017. Der ursprÃ¼nglich angefochtene (vorlÃ¤ufige) Bescheid vom 24.3.2017 sowie der diesbezÃ¼gliche Ã„nderungs- und Widerspruchsbescheid seien durch die endgÃ¼ltigen Festsetzungsbescheide ersetzt worden und die endgÃ¼ltigen Bescheide nach [Â§ 96 SGG](#) auch ohne (erneutes) Widerspruchsverfahren im gerichtlichen Verfahren Ã¼berprÃ¼fbar.

Â

Soweit der KlÃ¤ger ggf. sinngemÃ¤Ã auch hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor April 2017 und beginnend ab dem Bezug der Leistungen nach dem SGB II begehre, sei die Klage unzulÃ¤ssig und bleibe deshalb ohne Erfolg. Eine derartige isolierte Leistungsklage im Sinne von [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) sei nicht statthaft. Denn eine solche sei nur statthaft, wenn ein Rechtsanspruch auf eine Leistung geltend gemacht werde, die ihrerseits der Regelung durch einen Verwaltungsakt nicht zugÃ¤nglich sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall.

Â

Die Anfechtungs- und Leistungsklage des KlÃ¤gers in Bezug auf den Zeitraum vom 1.4.2017 bis zum 30.9.2017 sei unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe in diesen Monaten keinen Anspruch auf hÃ¶here (endgÃ¼ltige) Leistungen als vom Beklagten bereits zuerkannt. Der Beklagte habe insofern den zutreffenden Regelbedarf i.H.v. 368 â¬ zugrunde gelegt, da der KlÃ¤ger in Bedarfsgemeinschaft mit seiner Ehefrau lebe. Ferner seien zu Recht ein Mehrbedarf fÃ¼r die Warmwasseraufbereitung anerkannt worden i.H.v. 8,46 â¬ pro Person sowie fÃ¼r beide Bewohner Kosten der Unterkunft i.H.v. 216 â¬ fÃ¼r die Grundmiete und i.H.v. 100 â¬ fÃ¼r die Nebenkosten.

Â

Weitergehende Kosten der Unterkunft seien auf der Bedarfsseite nicht anzuerkennen. Insbesondere seien die vom KlÃ¤ger u.a. im Weiterbewilligungsantrag vom 8.9.2017 geltend gemachten sonstigen Wohnkosten i.H.v. 200 â¬ nicht anzuerkennen. Zur BegrÃ¼ndung werde Bezug genommen auf die AusfÃ¼hrungen der Kammer vom 22.2.2016 im Verfahren

SÂ 25Â ASÂ 2516/14 und die des LSG im Urteil vom 6.4.2017 in dem diesbezüglichen Berufungsverfahren (L 19 AS 689/16).

Â

Ein Bedarf an Heizkosten sei zutreffend nicht festgestellt worden. Hierbei sei dem Klânger zwar zuzugestehen, dass es nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum denkbar sei, dass in einer von zwei Personen bewohnten Wohnung gar keine Heizkosten anfielen. Dies genâge jedoch nicht, um einen weitergehenden Bedarf im Rahmen von [Â§ 22 Abs. 1 SGB II](#) festzustellen. Hierzu bedârfte es der Vorlage von geeigneten Nachweisen zu den anfallenden Kosten sowohl hinsichtlich der Hâhe als auch zum Zeitpunkt ihrer Fâlligkeit. Entsprechende Nachweise habe der Klânger auch bis zum Ablauf der nach [Â§ 106a SGG](#) gesetzten Frist nicht vorgelegt. Soweit aus den Kontoauszâgen des Klângers Zahlungen an das Energieunternehmen S zu erkennen seien (etwa im Juli 2017 âber 25 â,- und im Mai 2017 âber 47,63 â,-), lieÿen diese Informationen keinen hinreichenden Râckschluss âber die fâr die Wohnung in der F-Straÿe anfallenden und anzuerkennenden Heizkosten zu. Weder sei erkennbar, auf welche Wohnung sich die gezahlten Kosten beziehen, was jedoch von Relevanz sei, da der Klânger zwei Unterkânfte angemietet habe. Darâber hinaus sei nicht erkennbar, ob es sich um Strom oder (Heiz)Gas handle, was aber nâtig sei, da von anfallenden Stromkosten nur ein Anteil als Heizkosten anerkannt werden kânnen. Denn der in der Regelleistung enthaltene Anteil fâr Haushaltsenergie sei nicht zugleich auch als Heizkostenbedarf i.S.v. [Â§ 22 SGB II](#) anzuerkennen. Auf die Ausfâhrungen der Kammer im Urteil vom 19.9.2019 im Verfahren [S 25 AS 683/19](#) werde insoweit verwiesen.

Â

Auch habe der Beklagte das anzurechnende Einkommen des Klângers und seiner Ehefrau zutreffend berechnet.

Â

Hiergegen hat der Klânger am 27.11.2019 Berufung eingelegt. Das Urteil sei mangelhaft begrândet und es seien nicht alle relevanten Tatsachen berâcksichtigt worden. Auf die Aktenlage und die Entscheidungen des Beklagten werde verwiesen. Er begehre Akteneinsicht zu seinen Hânden und in seinen Râumlichkeiten. Eine Einsichtnahme der Akten beim LSG NRW komme fâr ihn auch aufgrund der aktuellen Corona Situation nicht in Betracht. Aufgrund der Erfahrungen mit dem LSG und den unzâhligen âffentlich bekannten Skandalen im deutschen Justizwesen, mâsse er die Mâglichkeit in Betracht ziehen, dass die Klagen nicht unvoreingenommen und mit der gebotenen Grândlichkeit geprâft werden.

Â

Der Klager beantragt schriftsatzlich sinngema,



das Urteil des SG Krln vom 19.9.2019 zu ndern und den Beklagten unter Abnderung des Bescheides vom 28.5.2018 in der Fassung des nderungsbescheides vom 11.6.2018 zu verurteilen, ihm hhere Leistungen nach dem SGB II fr die Zeit vom 1.4.2017 bis 30.9.2017 und ab Beginn des Leistungsbezugs zu zahlen.



Der Beklagte beantragt,



die Berufung zurckzuweisen.



Er hlt die Berufung fr unbegrndet und verweist auf sein bisheriges Vorbringen.



Der Senat hat den Klager im Hinblick auf sein Akteneinsichtsgesuch mit Schreiben vom 21.7.2020 darauf hingewiesen, dass eine bersendung von Akten an Privatpersonen ausgeschlossen sei, Akteneinsicht aber weiterhin nach Terminvereinbarung bei der Geschftsstelle des 21. Senats genommen werden knne. Mit Schreiben vom 8.10.2020 hat der Klager mitgeteilt, dass er weiterhin Akteneinsicht begehre, aber eine Einsichtnahme im LSG nicht nur wegen der aktuellen Corona-Pandemie keine Option sei. Mit Schreiben vom 25.11.2020 hat das Gericht mitgeteilt, dass die Akten des Beklagten aktualisiert und vervollstndigt worden seien und nunmehr wieder vorlgen. Akteneinsicht knne genommen werden. Nach Terminierung auf den 1.10.2021 hat der Klager um Verschiebung des Termins gebeten. Er habe keine Akteneinsicht erhalten, wegen Corona wisse er nicht, ob berhaupt eine Nutzung von Bus und Bahn mglich sei. Zudem sei ihm ausdrcklich die ubernahme von Reisekosten versagt worden. Nachdem der Beklagte mitgeteilt hatte, dass eine Entsendung eines Sitzungsvertreters nicht mglich sei, ist der Verhandlungstermin aufgehoben worden. Mit Schreiben vom 28.9.2021 hat das Gericht erneut auf die Mglichkeit der Akteneinsicht in den Rumen des LSG hingewiesen. Mit einem weiteren gerichtlichen Schreiben vom 6.4.2022 ist dem Klager angeboten worden, Akteneinsicht in den Rumen des SG Krln zu nehmen. Er ist gebeten worden, bis zum 30.4.2022 mitzuteilen, ob er von dieser Mglichkeit Gebrauch machen wolle. Eine Reaktion ist nicht erfolgt.



Mit Schreiben vom 12.9.2022, eingegangen am 13.9.2022, hat der Klager in diesem und sechs weiteren Verfahren um Aufhebung des Verhandlungstermins mit der Begrundung gebeten, er bestehe auf Akteneinsicht zu seinen Handen und nicht in Raumlichkeiten der Justiz. Ihm eine Fahrtkostenerstattung anzubieten, damit er sich u.U. rechtliches Gehor verschaffen konne, sei offensichtlich zu kostenintensiv. Er bitte um obersendung der Verfahrensakten, gerne auch digital auf einem gesicherten und verschlusselten Datentrager. Die angemessenen Kosten, z.B. fur einen DVD-Rohling, ubernehme er. Mit Schreiben vom 13.9.2022 hat der Vorsitzende des Senats den Antrag auf Terminsverlegung abgelehnt.



Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten  und die beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, deren jeweiliger wesentlicher Inhalt Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen ist.



Entscheidungsgrunde:



A. Der Senat konnte in der Streitsache entscheiden, obwohl fur den Klager niemand zum Termin erschienen ist, denn der Klager ist mit Postzustellungsurkunde, die am 26.8.2022 in den zur Wohnung gehorenden Briefkasten eingelegt wurde, geladen und in der Ladung auf diese Moglichkeit hingewiesen worden. Sein Antrag auf Terminsverlegung vom 13.9.2022 ist durch den Vorsitzenden des Senats mit Schreiben vom 13.9.2022, dem Klager zugestellt am 14.9.2022, abgelehnt worden.



Dem Klager ist auch ausreichend Gelegenheit gegeben worden, seinen Anspruch auf rechtliches Gehor durch Akteneinsicht zu verwirklichen. Gema [§ 120 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) haben die Beteiligten das Recht der Einsicht in die Akten, soweit die bermittelnde Behorde dies nicht ausschliet. Die Beteiligten konnen sich auf ihre Kosten durch die Geschftsstelle Ausfertigungen, Ausdrucke und Abschriften erteilen lassen ([§ 120 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)).



Werden die Prozessakten in Papierform gefhrt, wird Akteneinsicht durch Einsichtnahme in die Akten in den Dienstrumen gewhrt, [§ 120 Abs. 3 Satz 1 SGG](#). Akteneinsicht durch bersendung der Akten in Papierform an eine Privatperson scheidet grundsatzlich aus, es

sei denn, diese ist selbst Rechtsanwalt oder zhlt zu dem Personenkreis des [ 120 Abs. 3 Satz 3 SGG](#) (Wehrhahn, in: jurisPK-SGB X,  120 (Stand: 15.6.2022) Rn. 22ff.).



Die Prozessakten im vorliegenden Verfahren werden bei Gericht in Papierform gefhrt. Das gilt sowohl im Hinblick auf die Gerichtsakte als auch bezogen auf die Verwaltungsakten des Beklagten. Diese Papierakten sind Grundlage der Entscheidung des Gerichts. Dem Klger ist die Gelegenheit zur Akteneinsicht sowohl in den Rumen des LSG NRW (Schreiben vom 21.7.2020, 24.9.2020, 25.11.2020 und 28.9.2021) als auch in den Rumen des SG Kln (Schreiben des LSG vom 6.4.2022) angeboten worden. Diese Mglichkeiten hat er nicht wahrgenommen. Eine Digitalisierung der Papierakten durch das Gericht ist nicht erfolgt, so dass auch eine Bereitstellung der Papierakten zum Abruf oder auf einem sicheren bermittlungsweg, wie in [ 120 Abs. 3 Satz 2 SGG](#) vorgesehen, nicht mglich war. Anhaltspunkte dafr, dass der Klger die Rume des LSG NRW oder des SG Kln nicht hat aufsuchen knnen, sind nicht ersichtlich.



Soweit der Klger in seinem Schreiben vom 12.9.2022 darauf hingewiesen hat, dass der Senat ihm eine Fahrkostenerstattung nicht angeboten habe, ist dies zutreffend. Ein entsprechender ausdrcklicher Antrag wird in dieser Formulierung nicht gesehen. Das Gericht ist auch grundstzlich nicht verpflichtet, dafr Sorge zu tragen, etwa durch Anordnung der bernahme der Fahrtkosten, dass jeder Beteiligte auch persnlich vor Gericht auftreten kann (BSG vom 13.11.2017 â [B 13 R 152/17 B](#), Rn. 11). Die Anordnung des persnlichen Erscheinens kann aber im Ausnahmefall geboten sein, etwa wenn der schriftliche Vortrag eines Beteiligten wegen Unbeholfenheit oder Sprachunkenntnis keine Sachverhaltsaufklrung gewhrt und ein Erscheinen auf eigene Kosten undurchfhrbar ist (vgl. BSG, a.a.O.). Dafr sind vorliegend bei dem sehr prozess erfahrenen Klger keine Anhaltspunkte ersichtlich.



B. Die zulssige Berufung ist unbegrndet. Das Sozialgericht hat die Klage des Klgers zu Recht abgewiesen.



I. Gegenstand des Klage- und des Berufungsverfahrens ist allein die abschlieende Entscheidung ber den Leistungsanspruch des Klgers fr die Zeit vom 1.4.2017 bis zum 30.9.2017 nach [ 41a Abs. 3 S. 1 SGB II](#) durch Bescheid vom 28.5.2018 in der Gestalt

des Änderungsbescheides vom 11.6.2018, der die vorläufige Bewilligung im Bescheid vom 24.3.2017 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 18.7.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 6.10.2017 ersetzt hat. Die vorläufigen Bewilligungsbescheide haben sich mit Erlass des Bescheids vom 28.5.2018 i.S.d. [Â§Â 39 Abs.Â 2 SGB X](#) erledigt, ohne dass es einer Aufhebung oder Änderung dieser vorläufigen Entscheidungen bedurft hätte. Dabei ersetzt der Bescheid über die endgültige Leistung den Bescheid über die vorläufige Leistung (BSG vom 10.5.2011 â€“ [B 4 AS 139/10 R](#), Rn. 13). Mit der Erledigung des Bescheides über die vorläufige Festsetzung wird daher zugleich der Bescheid über die endgültige Festsetzung nach [Â§Â 96 Abs.Â 1 SGG](#) zum Gegenstand eines dazu anhängigen Klageverfahrens.

Â

II. Der endgültige Bewilligungsbescheid vom 28.5.2018 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 11.6.2018 ist rechtmäßig und beschwert den Kläger nicht im Sinne des [Â§Â 54Â Abs. 2 Satz 1 SGG](#). Er hat keinen Anspruch auf höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, weder für den hier streitigen Zeitraum vom 1.4.2017 bis 30.9.2017 noch für die von ihm ebenfalls begehrte Zeit ab Beginn des Leistungsbezugs.

Â

Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffende Begründung im angefochtenen Urteil des SG Köln, die er sich nach Prüfung der Sach- und Rechtslage zu eigen macht ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Mit der Berufung sind keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht worden. Eine Berufungsbegründung, die sich inhaltlich mit der Sach- und Rechtslage, die dem Urteil zu Grunde liegt, auseinandersetzt, ist nicht erfolgt. Anhaltspunkte, die eine weitere Sachverhaltsermittlung von Amts wegen erfordern oder geeignet sind, eine dem Kläger günstigere Entscheidung zu rechtfertigen, sind nicht ersichtlich.

Soweit der Kläger sich u.a. gegen die Berücksichtigung der vom Arbeitgeber im streitgegenständlichen Zeitraum pauschal in Höhe von 22 â‚¬ pro Monat übernommenen Fahrkosten als Einkommen wendet, wird darauf hingewiesen, dass das BSG am 11.11.2021 â€“ [B 14 AS 41/12 R](#), Rn. 18ff. entschieden hat, dass der Fahrkostenersatz des Arbeitgebers Einkommen aus Erwerbstätigkeit im Sinne des [Â§ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) ist.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183 Satz 1, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG](#).

Â

D. Anlass, die Revision zuzulassen, besteht nicht ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Â

Â

Erstellt am: 08.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024